

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 157/12 B

L 12 AS 597/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 13 AS 1772/11 (SG Köln)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Köln,
Luxemburger Straße 121, 50939 Köln,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. September 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 9. Juli 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten
Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Beklagte lehnte den Antrag des im Jahre 1960 geborenen Klägers, der nach eigenen Angaben ausgebildeter Verkäufer ist und seinen Lebensunterhalt zuletzt als Taxifahrer verdiente, auf Förderung einer Umschulung zum Revierjäger, zunächst durch finanzielle Förderung einer Ausbildung in der Berufsjägerfachschule in N , ab. Zur Begründung seiner Entscheidung führte er aus, die geplante Bildungsmaßnahme werde die Integrationschancen unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation nicht erhöhen. Der Anspruch scheitere auch daran, dass der Besuch der Berufsfachschule für Revierjäger für den Kläger keine Weiterbildung iS von § 16 Abs 1 S 2 SGB II iVm § 77 SGB III darstelle (*Bescheid vom 5.10.2010; Widerspruchsbescheid vom 31.3.2011*).
- 2 Das SG hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 6.3.2012*). Die Förderung einer Maßnahme setze ua voraus, dass es sich um eine Maßnahme der beruflichen Weiterbildung handle. Die begehrte Maßnahme sei jedoch keine Weiterbildung, sondern eine Berufsausbildung im dualen System, die weder eine abgeschlossene Berufsausbildung noch Berufserfahrung zwingend voraussetze. Die Maßnahme sei auch nicht zulassungsfähig iS von § 77 Abs 1 S 1 Nr 3 iVm § 85 Abs 2 SGB III, weil es sich um eine Vollzeitmaßnahme handle, die gegenüber der entsprechenden Berufsausbildung nicht um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt werde. Die grundsätzlich dreijährige Ausbildung könne nur - bei entsprechender und beim Kläger nicht vorhandener - Berufserfahrung auf zwei Jahre verkürzt werden. Die Maßnahme könne auch nicht auf der Grundlage der §§ 97, 98 Abs 1 Nr 2, § 102 Abs 1 S 1 Nr 2 SGB III gefördert werden. Es könne dahinstehen, ob der Kläger mit einem Grad der Behinderung von lediglich 20 überhaupt als behindert im Sinne dieser Normen anzusehen sei. Jedenfalls handle es sich bei dem verhältnismäßig sportlichen Beruf des Revierjägers nicht um eine nach Art und Schwere der beim Kläger vorliegenden orthopädischen Behinderung erforderliche Leistung.
- 3 Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen und sich auf die erstinstanzlichen Entscheidungsgründe gestützt (*Beschluss des LSG vom 9.7.2012*). Die von dem Kläger angegebenen Eigenbemühungen seien für die Entscheidung des von ihm geltend gemachten Anspruchs ohne Relevanz. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben seien darauf auszurichten, behinderte Menschen mit den erforderlichen Mitteln möglichst auf Dauer beruflich einzugliedern. Der Behinderte könne daher nicht verlangen, zu einem Beruf umgeschult zu werden, in dem er nur in einem Teil des Berufsfeldes einsatzfähig sei, wenn eine solche Einschränkung für andere Berufe nicht bestehe. Auch nach dem eigenen Vortrag des Klägers sei davon auszugehen, dass die Ausübung des angestrebten Berufs nur unter Einschränkungen möglich wäre. Vor diesem Hintergrund trete die besondere Neigung des Klägers zu dem angestrebten Beruf als Jäger zurück.



- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision hat der Kläger Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von PKH unter Beiordnung eines vom BSG beizuordnenden Rechtsanwalts begehrt.

II

- 5 Dem Kläger steht PKH für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens nicht zu, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 6 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar. Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers - nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65). Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenz keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 7 Die von dem Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen, weil er insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten ist (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

